

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Heidt, Oliver Luksic, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25569 –**

Probleme der Novelle der Straßenverkehrsordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 28. April 2020 trat die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft. Sie beinhaltet diverse Änderungen im Bereich der Bußgeldverordnung und den damit verbundenen Regelungen zu Fahrverboten (<https://www.adac.de/verkehr/recht/verkehrsvorschriften-deutschland/stvo-novelle/>). Der ADAC geht davon aus, dass es durch die neue StVO zu mehr als 100 000 Fahrverboten gekommen wäre, wenn diese nicht selbst auf rechtliche Probleme gestoßen wäre (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article211031935/Stress-fuer-Scheuer-Bis-zu-eine-Million-Bussgeldbescheide-laut-ADAC-womoeglich-ungueltig.html>).

Im Juli 2020 wurde ein Formfehler innerhalb der StVO-Novelle festgestellt. Ein fehlender Verweis auf die erforderlich geltende Rechtsgrundlage für Fahrverbote sorgt dafür, dass die Verordnung in Teilen rechtswidrig ist (<https://www.merkur.de/politik/bussgeldkatalog-2020-straafen-scheuer-saarland-bayern-niedersachsen-autofahrer-raser-fuehrerschein-zr-13820663.html>). Als Konsequenz wurde die neu veröffentlichte StVO-Novelle ausgesetzt und der vorher gültige Bußgeldkatalog bzw. die vorher geltende StVO wieder angewandt. Wer jedoch gegen die neu angepasste StVO verstoßen hat, wird in der Regel seine bereits gezahlten Bußgelder nicht zurückerhalten (https://www.autozeitung.de/aenderungen-autofahrer-2020-197042.html#novelle:_das_sind_die_aum_nderungen_der_stvo_2020). Lediglich Brandenburg wird, als bisher einziges Bundesland, zu viel gezahlte Bußgelder für Tempoverstöße zurückerstatten (<https://www.autozeitung.de/aenderungen-autofahrer-2020-197042.html>).

Bei den bisher erfolgten Abstimmungen im Bundesrat auf der Suche nach einer Heilung des Zitierfehlers sowie einer Kompromisslösung kam es bisher zu keiner Einigung (<https://www.tagesschau.de/inland/strassenverkehrsordnung-bundesrat-bussgelder-101.html>).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Fahrverbote aufgrund der neuen StVO erlassen wurden bzw. worden wären, wäre diese nicht aufgrund eines Formfehlers rechtswidrig gewesen?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Frage 86 auf Bundestagsdrucksache 19/21248 verwiesen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Erkenntnisse vor.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Bußgeldbescheide, die auf der neuen Bußgeldverordnung beruhen, seit Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bußgeldkatalogs inzwischen aufgehoben worden sind (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum nicht?

3. Im Falle wie vieler Bußgeldbescheide wurde das bereits gezahlte Geld von den Bußgeldbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung erstattet (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

4. In welcher Höhe sind den Bußgeldbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung Bußgelder durch den rechtswidrigen Bußgeldkatalog entgangen?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Die Aufhebung eines Bußgeldbescheids führt zur anschließenden Löschung der jeweiligen Eintragung im Fahreignungsregister. Es ist nicht möglich, zu ermitteln, wie viele der gelöschten Eintragungen auf Bußgeldbescheiden der in Rede stehenden Novelle der Bußgeldkatalog-Verordnung zurückzuführen sind.

5. Wann kann mit einem neuen Entwurf für die StVO seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gerechnet werden?
6. In welcher Form sind die Länder in die Ausarbeitung eines neuen Bußgeldkatalogs eingebunden?

Frage 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bundesrat hat bisher kein Änderungsvorschlag zur Novellierung der Bußgeldkatalog-Verordnung eine Mehrheit gefunden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur arbeitet auch weiterhin an einer Kompromissfindung zur angemessenen Anpassung der Sanktionshöhen für Verkehrsverstöße zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und wird die Maßnahmen zum Schutz des Radverkehrs sowie des Fußverkehrs auch in Zukunft weiter intensivieren.